

Information zur Anstellung eines Arztes* in Fachgebieten, für die Zulassungsbeschränkungen bestehen

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

In Fachgebieten, für die Zulassungsbeschränkungen bestehen, kann eine Genehmigung zur Anstellung eines Arztes nur erteilt werden, wenn

- ein Vertragsarzt zu Gunsten eines Vertragsarztes oder eines MVZ auf seine Zulassung verzichtet hat, um sich dort anstellen zu lassen (vgl. § 103 Abs. 4 a/b SGB V)

oder

- eine Arztstelle (aufgrund eines vorherigen Verzichts zu Gunsten eines Vertragsarztes oder eines MVZ) vorhanden ist und diese mit einem anderen Arzt nachbesetzt werden soll

oder

- sich ein Vertragsarzt (ggf. gemeinsam mit den Partnern seiner vorhandenen Berufsausübungsgemeinschaft) gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichtet, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet (vgl. §§ 95 Abs. 9 i. V. m. 101 Abs. 1 SGB V). Die Verpflichtung erfolgt durch die Abgabe einer Einverständniserklärung mit einer festgelegten Honorarobergrenze in Euro. Die entsprechenden Zahlen werden Ihnen von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses zugesandt, bevor der Zulassungsausschuss über den Antrag entscheidet. Voraussetzung für eine sog. Jobsharing-Anstellung ist neben der Verpflichtung zur Leistungsbegrenzung, dass Fachidentität zwischen dem anstellenden und dem angestellten Arzt besteht.

Bitte beachten Sie, dass die Anstellung eines Arztes der **vorherigen Genehmigung** des Zulassungsausschusses bedarf. Eine rückwirkende Genehmigungserteilung ist nicht möglich.

Antragsbefugt ist stets der **anstellende Arzt**.

*Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.

Bei der Besetzung einer Arztstelle wird ein angestellter Arzt bei der Bedarfsplanung wie folgt berücksichtigt:

Vertraglich vereinbarte Arbeitszeit	Anrechnungsfaktor
Bis 10 Stunden pro Woche	0,25
Über 10 bis 20 Stunden pro Woche	0,5
Über 20 bis 30 Stunden pro Woche	0,75
Über 30 Stunden pro Woche	1

Pro Arztstelle können demnach also maximal vier Ärzte (jeweils mit dem Faktor 0,25) angestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass nach erfolgter Genehmigung einer Anstellung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 400,- Euro durch die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses sowie eine Gebühr in Höhe von 400,- Euro durch die KVH für die Eintragung des angestellten Arztes in das dort geführte Verzeichnis erhoben wird (§ 46 Abs. 2 c) und d) Ärzte-ZV).